

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen der Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow

Vorbemerkung zum Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist auf der Grundlage der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin und anderen, das Thema betreffenden Dokumenten erarbeitet worden. Hilfreich waren auch Erfahrungen und Konzepte anderer Pfarreien.

Das vorliegende Präventionskonzept wurde vom Kirchenvorstand am 10.01.2024 und vom Pfarreirat am 24.01.2024 beschlossen.

Leitbild

Gott hat den Menschen nach seinem Bild erschaffen (vgl. Gen 1,27) und ist in Jesus selbst Mensch geworden, um ihn zu erlösen (vgl. Joh 1,14). Aus dieser Grundüberzeugung des christlichen Glaubens ist jedem Menschen eine unantastbare Würde in der Ganzheit seiner Person gegeben. Diese Würde ist vom ersten Augenblick des Lebens an bis zum letzten zu schützen.

Es ist daher die Sorge und die Pflicht des Volkes Gottes, das Bewusstsein dieser Würde zu stärken und ihre Integrität zu schützen. Dies gilt in besonderer Weise gegenüber den Kindern, den Jugendlichen und allen Schutzbefohlenen, die im Rahmen der pastoralen Fürsorge haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anvertraut sind.

Somit gilt auch für unsere Pfarrei Hl. Papst Johannes Paul II., was die *Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014* in der Präambel treffend formuliert:

„Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen

Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur des achtsamen Miteinanders neu entwickelt wird.“ (1)

Jedes Mitglied unserer Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, des Dienstes und des Gebetes ist aufgerufen, im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen dazu beizutragen, dass gerade Kinder und Jugendliche sich bei uns sicher fühlen und Eltern uns vertrauen. Gleiches gilt auch für die uns anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen.

Als offizieller Träger von Kinder- und Jugendpastoral tragen die in der Pfarrei St. Johannes Paul II.- Uecker-Randow Verantwortung dafür, diesen Auftrag durch ein Klima der Achtsamkeit, Wertschätzung und Kritikfreundlichkeit zu unterstützen.

Diese vorliegende Schutzkonzept soll gemäß § 2 der Präventionsordnung des Erzbistums als Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt dazu dienen, Strukturen und Regeln festzulegen, um die Sensibilisierung bei allen Haupt- und Ehrenamtlichen mit Schutzbefohlenen unserer Pfarrei zu fordern und zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich und Verantwortung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow sowie für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht auf dem Territorium dieser Pfarrei und ihren Einrichtungen, für alle Reisen und Veranstaltungen auf und außerhalb des Pfarrgebietes die in der Verantwortung der Pfarrei stattfinden.

Andere Orte kirchlichen Lebens und Verbände, die auf dem Gebiet der Pfarrei tätig sind und mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, müssen über ein eigenes, vom Erzbistum bestätigtes Schutzkonzept verfügen. Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte, die Räume der Pfarrei nutzen.

Das Schutzkonzept ist in Abständen von 5 Jahre zu überarbeiten und entsprechend der gesetzlichen Lage zu ergänzen.

§ 2 Präventionsbeauftragte

Der Pfarreirat kann zusammen mit dem Kirchenvorstand einen Präventionsbeauftragten oder eine Präventionsbeauftragte für die gesamte Pfarrei (siehe Anlage 1) ernennen.

Den Präventionsbeauftragten obliegt die Förderung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und die Fortentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Sie sind für Fragen und Beschwerden insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Sorge- und Erziehungsberechtigten ansprechbar.

Die Präventionsbeauftragten sind einschließlich hinreichender Kontaktdaten auf geeignetem Weg allgemein bekannt zu machen.

§ 3 Personalauswahl und -begleitung

Gemäß § 4 der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin sprechen die Verantwortungsträger in der Pfarrei in Bewerbungsgesprächen, in Erstgesprächen und in der Begleitung von Ehrenamtlichen das Thema sexualisierte Gewalt offen an.

Dazu gehört bei haupt- und ehrenamtlich Tätigen vor allem

- *die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 4, die Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung gemäß § 5 und die Sorge für die Wahrnehmung einer entsprechenden Schulung gemäß § 6 dieses Schutzkonzeptes,*
- *die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,*
- *die Aushändigung des Institutionelle Schutzkonzeptes der Pfarrei.*

§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

Volljährige Ehrenamtliche, die sich in der Kinder- und Jugendpastoral engagieren, legen vor Antritt Ihrer Aufgabe ein Erweitertes Führungszeugnis bei dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin, oder einer anderen vom Kirchenvorstand beauftragten Person vor.

Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dokumentieren die Einsichtnahme entsprechend dem vorgegebenen Dokumentationsbogen des Erzbistums. (2)

Auch hauptamtlich Angestellte der Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow legen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis bei dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin, oder einer anderen vom Kirchenvorstand beauftragten Person vor. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dokumentieren die Einsichtnahme entsprechend dem vorgegebenen Dokumentationsbogen des Erzbistums. (3)

Die Wiedervorlage des Erweiterten Führungszeugnisses geschieht jeweils nach fünf Jahren.

Personen, deren Führungszeugnis eine Straftat gegen die sexuelle entsprechend § 72a SGB VIII enthält, dürfen nicht tätig werden. Die Unterlagen werden entsprechend der „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz-oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.01.2022, Ziffer 5, an den Generalvikar weitergeleitet.

Die Prüfung der Erweiterten Führungszeugnisse vom beim Erzbistum Beschäftigter obliegt dem Dienstgeber, d.h. in der Regel dem Erzbistum Berlin.

§ 5 Gemeinsame Schutzklärung

Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendpastoral verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten. (4) Die Verantwortungsträger in der Pfarrei sichern ihnen dafür die notwendige Unterstützung zu.

Eine entsprechende Erklärung von Seiten der hauptamtlichen Beschäftigten muss vom Dienstgeber vorliegen. Verantwortlich für die Einholung der Schutzklärung und Dokumentation ist der Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin, oder einer anderen vom Kirchenvorstand beauftragten Person.

§ 6 Präventionsschulung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen arbeiten oder mit ihnen in häufigen Kontakt sind, an einer Schulung im Rahmen des Schulungs- und Fortbildungsprogrammes des Erzbistums teil.

Diese stellen eine verpflichtende Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen und Vorstände von Pfarreirat, stellv. Vorsitzender Kirchenvorstand, zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Beauftragte und ehrenamtliche Besuchsdienste bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besuchen eine Sensibilisierung (3 Stunden) dar.

- *Gottesdienstbeauftragte und ehrenamtliche Engagierte im Küsterdienst, in der Ministranten-, Kinder- und Jugendarbeit, in der Firmvorbereitung und im Erstkommunionunterricht, in der Kirchenmusik, bei der RKW und im Zuge des Religionsunterrichtes besuchen eine Basisschulung (6 Stunden).*
- *Hauptamtlich Beschäftigte der Pfarrei besuchen Aus- und Fortbildungen gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums.*

§ 7 Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex (*entsprechend der Dienstanweisung Amtsblatt 04/2023 Nr.63+64 §§ 3+4*) stellt klare Regeln auf, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen. Diese Verhaltensregeln verpflichten Mitarbeitende zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Sie sollen den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung bei der verantwortlichen Gestaltung ihres Engagements geben.

- Individuelle Grenzen müssen eingehalten werden. Diesbezügliche Äußerungen zum Einhalten von Distanz bzw. zur Überschreitung dieser Grenzen sind zu respektieren.
- Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Alles was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende Sagen und Tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Bei Körperkontakt (z.B. Trostspenden) ist auf die Angemessenheit in der jeweiligen Situation und auf die Bedürfnisse der Personen und deren Grenzen zu achten. Ein transparenter und natürlicher Umgang ist dabei einzuhalten.
- Fahrdienste für Kinder und Jugendliche werden mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Gruppenfahrten sind zu favorisieren. Bei der Fahrt mit nur einem Kind ist eine besondere Aufmerksamkeit bei der Kommunikation und Transparenz geboten. Insbesondere ist der Fahrdienst mit den Eltern abzusprechen.
- Religionsunterricht und Ministrantenstunden mit nur einem Kind ist nicht zulässig.
- Für 1:1 Situationen mit Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass solche Situationen nur in jederzeit von außen zugänglichen oder einsehbaren Räumen stattfinden.
- Beichtgelegenheiten für Kinder und Jugendliche z.B. im Zuge der Sakramentenvorbereitung sollen in gemeinschaftlicher Form angeboten werden, in der die Einzelbeichte integriert ist. Kinder- und Jugendliche werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selber aber erzählen dürfen, falls sie das möchten.
- Für Foto- und Filmaufnahmen sowie deren Veröffentlichung ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Betroffenen einzuholen. Anvertraute Schutzbefohlene dürfen weder in unbekleideten Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Der Einsatz von Medien und sozialen Netzwerken muss pastoral begründet und altersadäquat sein und wenn notwendig kommentiert und aufgearbeitet werden. Das

Eilverständnis der Erziehungsberechtigten zur Nutzung von sozialen Netzwerken muss eingeholt werden. Die gesetzlichen Regeln sind dabei zu beachten.

- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten. Kinder- und Jugendschutzregeln müssen bekannt sein und beachtet werden (z.B. FSK-Altersfreigabe bei Filmen).
- Digitale Medien werden ausschließlich für dienstlich/gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger Dienste) zu betreuten Kindern/Jugendlichen.
- In der Sakristei ist das Verhalten während des Umkleidens den Bedürfnissen und Befindlichkeiten der Kinder und Jugendlichen anzupassen. Diese müssen im Zweifelfall erfragt werden.
- Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Alkohol, Tabakwaren und Drogen sind während der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verboten.
- Veranstaltungen mit Übernachtung und Beachtung der Intimsphäre:
 - Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung mit einer geschlechtergemischten Gruppe werden von einem geschlechtergemischtem Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Leitenden Pfarrers in Absprache mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten.
 - Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Minderjährige und Erwachsene sowie Teilnehmende und Leitende in getrennten Zelten/Räumen. Ausnahmen auf Grund räumlicher Gegebenheiten oder aus pastoralen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Leitenden Pfarrers in Absprache mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten.
 - Sanitär- und Schlafräume werden von Betreuenden nur nach vorheriger Ankündigung betreten (z.B. Anklopfen oder Rufen).

- Sanitärräume werden getrennt nach Geschlecht genutzt. Wenn eine getrennte Nutzung für Betreuende und Teilnehmer nicht möglich ist, ist auf die Wahrung der Intimsphäre zu achten. Betreuende und Teilnehmer waschen/duschen – ggf. durch Zeitfestlegungen – in jedem Fall getrennt.
- Anvertraute Kinder und Jugendliche erhalten von Mitarbeitenden keine privaten Geschenke, Anlassbezogene Aufmerksamkeiten (z.B. in Form von Süßigkeiten oder ähnlichen Kleinigkeiten) sind möglich, werden aber vor der Gruppe transparent gemacht. Mitarbeitende tätigen keine Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen).
- Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen in privaten Wohnräumen werden grundsätzlich als nicht notwendig erachtet. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, ist jemand vom Pastoralteam oder von den Präventionsbeauftragten zu informieren, Einzelsituationen in Privatwohnungen mit einem Kind oder einem Jugendlichen sind ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche, die Mitarbeitenden zur Betreuung anvertraut sind, übernachten nicht in deren Privatwohnungen.
- Um Fremden einen unerlaubten Zugang zu erschweren, ist auf einen kontrollierten Zugang zu den Häusern der Pfarrei zu achten.
- Wo sich in den örtlichen Gegebenheiten oder Räumlichkeiten der Gemeinde Möglichkeiten für sogenannte dunkle Ecken bieten, ist eine ausreichende Außenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern einzurichten.
- Um den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, sind die Toiletten geschlechtergetrennt einzurichten.

Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit herauskommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die die Regel übertreten hat. Aber auch jede Person, die eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des

Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden gegenüber dem Team oder der Leitung transparent.

§ 8 Pädagogische Prävention

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

- o Dein Körper gehört dir!
- o Vertraue deinem Gefühl!
- o Du hast ein Recht, Nein zu sagen!
- o Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- o Du hast ein Recht auf Hilfe!
- o Keiner darf dir Angst machen!
- o Bei Missbrauch hast du keine Schuld!

Mädchen und Jungen sollen ermutigt werden, Hilfe zu suchen, und eine Begleitung zu erfahren, die dessen Botschaften in ihrem Leben Raum gibt und gerecht wird, ohne sie mit der alleinigen Verantwortung für ihren Schutz zu belasten. Sie sollen an Orten der Pfarrei und des kirchlichen Lebens öffentlich gemacht werden.

§ 9 Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene haben das Recht, sich über das Verhalten von Mitarbeitenden zu beschweren. Dazu können sie alle anderen Mitarbeitenden ansprechen, insbesondere die Präventionsbeauftragten der Pfarrei und der Gemeinde (siehe §2 und Anlagen 1 und 2). Alle Beschwerden werden ernst genommen und bis zu einer Klärung behandelt.

Jugendliche und Erwachsene sind ermutigt, Übertretungen des Verhaltenskodex oder auch andere Anliegen direkt mit der betroffenen Person zu besprechen. Ein solches Gespräch sollte transparent, wertschätzend und ergebnisoffen geführt werden.

Führt das Gespräch nicht zu einer Lösung oder ist die direkte Ansprache des Betreffenden nicht möglich, sollte zunächst die Vertrauensperson der jeweiligen Gruppe bzw. eine Person aus dem Kreis der Präventionsbeauftragten (siehe § 2 und Anlagen 1 und 2) hinzugezogen werden.

Wird auch auf diesem Weg keine Klärung erreicht, ist der Leitende Pfarrer zu informieren.

§ 10 Ansprechpersonen bei Verdacht und Meldewege

Im Fall eines entsprechenden Verdachts ist zwingend den Richtlinien *Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrei des Erzbistums* zu folgen (Siehe Anlage 3). [5] Jeder Verdacht ist dem Leitenden Pfarrer oder direkt einer vom Erzbistum beauftragten externen Ansprechperson (siehe Anlage 4) [6] bekannt-zumachen. Diese informieren den Ortsordinarius des Erzbistums Berlin.

§ 11 Kompetenzförderung

Die Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow unterstützt haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dabei, ihre Kompetenzen zu erweitern, um sexualisierter Gewalt wirksamer vorzubeugen und entgegenzutreten zu können. Er unterstützt pädagogische und didaktische Angebote, die Kindern und Jugendlichen dabei helfen, sich selbst gegen Übergriffe und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende werden dazu ermutigt, Kompetenzen im Bereich Neue Medien und Soziale Netzwerke zu entwickeln, um insbesondere den Gefahren sexueller Übergriffe in der digitalen Welt begegnen zu können.

Die Pfarrei unterstützt sexualpädagogische Arbeit, die dazu geeignet ist, Kindern; Jugendlichen und allen Schutzbefohlenen durch Selbstreflexion, Wissen und Sprachfähigkeit ein vertieftes Bewusstsein der Schönheit und Heiligkeit von Sexualität und eine höhere Resilienz gegen sexuelle Übergriffe zu verleihen.

[1] <https://praevention.erzbistumb...> Stand 02.11.2021

[2] <https://praevention.erzbistumb...> Stand 02.11.2021

[3] Siehe Anlage 2

[4]

https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Prävention/Hinweise_zur_Gemeinsamen_Erklaerung_Stand_18.06.18.pdf.Stand 2011.2021

[5]

https://praevention.erzbistumbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/Vorgehen_Dienste_20140303.pdf. Stand 02.11.2021

[6] <https://praevention.erzbistumb...> Stand 02.11.2021

[7] Dienstanweisung lt. Amtsblatt Erzbistum 04/2023 §§3+4

Anlage 1 Präventionsbeauftragte für die Pfarrei St. Johannes Paul II.

Frau Silke Harting

1.1.Raumsituationen in den Standorten, Ansprechpartner und Betreuersituation

Ueckermünde

Kirche, Sakristei und Beichtraum sind von außen nicht einsehbar. Gemeindliche Veranstaltungen für Schutzbefohlene können deshalb nur im Beisein von zwei verantwortlichen Betreuern ab 16. Jahren durchgeführt werden.

Das Beichtzimmer ist sehr eingeschränkt für Beichte von Schutzbefohlenen geeignet. Mit offener Tür zum Kirchenschiff wäre eine eingeschränkte Transparenz möglich, wenn mindestens ein weiterer erwachsener Betreuer in der Kirche anwesend ist.

Küche, Saal und Garderobe im Pfarrhaus sind von außen nicht wirklich einsehbar. Hier gilt für gemeindliche- und Freizeitveranstaltungen mit Schutzbefohlenen grundsätzlich die Anwesenheit von mindestens zwei erwachsenen Betreuern.

Ansprechperson für Anfragen: Herr Gerald Berndt

Hoppenwalde

Kirche, Sakristei und Beichtraum sind von außen nicht einsehbar. Gemeindliche Veranstaltungen für Schutzbefohlene können deshalb nur im Beisein von zwei erwachsenen Betreuern durchgeführt werden.

Im Pfarrhaus sind die beiden Räume zur Straße bedingt einsehbar. Es empfiehlt sich trotzdem für gemeindliche- und andere Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen sie nur im Beisein von zwei erwachsenen Betreuern durchzuführen.

Alle anderen Räume sind nicht von außen ausreichend einsehbar und deshalb gilt hier, Veranstaltungen jeglicher Art für Schutzbefohlene finden nur im Beisein von mindestens zwei erwachsenen Betreuern statt.

Ansprechperson für Anfragen: Frau Franziska Lemke

Torgelow

Kirche, Sakristei und Beichtraum sind von außen nicht einsehbar. Gemeindliche Veranstaltungen für Schutzbefohlene können deshalb nur im Beisein von zwei erwachsenen Betreuern durchgeführt werden.

Da das Pfarrhaus nicht an der Straße liegt ist die Einsehbarkeit von Pfarrsaal und Küche nicht relevant. Hier gilt für gemeindliche- und Freizeitveranstaltungen mit Schutzbefohlenen grundsätzlich die Anwesenheit von mindestens zwei erwachsenen Betreuern.

Das Büro der Gemeindereferentin ist ebenfalls von der Straße her nicht einsehbar. So gilt hier die gleiche Regelung wie bei der Nutzung von Pfarrsaal und Küche.

Ansprechperson für Anfragen: Frau Margot Lehmann

Blumental

Kirche, Sakristei und Beichtstuhl sind von außen nicht einsehbar. Gemeindliche Veranstaltungen für Schutzbefohlene können deshalb nur im Beisein von zwei erwachsenen Betreuern durchgeführt werden.

Wegen des Fehlens geeigneter Sanitärräume sollte aber von solchen Veranstaltungen Abstand genommen werden.

Ansprechperson für Anfragen: Familie Klawitter

Pasewalk

Kirche und Sakristei sind bei geschlossenen Türen nicht einsehbar. Daher ist darauf zu achten, dass nicht nur eine betreuende Person mit nur einem Schutzbefohlenen im Raum ist. Wenn dies nicht vermieden werden kann, sind die Türen offen zu halten.

Die Türen dürfen in der Zeit der Betreuung grundsätzlich nicht verschlossen sein.

Im Pfarrhaus ist der kleine Pfarrsaal, der Unterrichtsraum und die Küche ebenfalls von außen schwer einsehbar. Daher müssen auch hier mehr als eine Betreuerperson anwesend sein.

Die Türen sind gegebenenfalls offen zu halten in jedem Fall nicht verschlossen sein.

Der große Pfarrsaal ist gut einsehbar von außen und somit bestens für die Arbeit mit Schutzbefohlenen geeignet. Hier sind auch offene Fluchttüren vorhanden.

Ansprechpersonen für Anfragen: Herr Bernhard Trömer und Herr Alexander Schultz

Strasburg

Kirche und Sakristei sind bei geschlossenen Türen von außen nicht einsehbar. Bei Anwesenheit von Schutzbefohlenen sind entweder zwei Erwachsene im Raum oder die Tür zum Kirchenschiff ist offen zu halten.

Der Beichtraum ist grundsätzlich für Schutzbefohlene nicht geeignet, weil hier in keinem Fall eine Transparenz zu schaffen ist.

Der integrierte Gemeinderaum im Seitenschiff ist durch die Glasfront gut einsehbar. Hier wäre die Beichtgelegenheit für Schutzbefohlene transparent zu gestalten. Er eignet sich auch sonst für gemeindliche Arbeit mit Schutzbefohlenen.

Ansprechpersonen für Anfragen: Herr Bernhard Trömer und Herr Alexander Schultz

Penkun

Der Eingangsbereich ist von Straße aus nicht einsehbar, kann aber durch die Verglasung von Saal her gut eingesehen werden.

Der große Saal ist bei entsprechender Fenstergestaltung von der Straße gut einsehbar und damit bestens geeignet für gemeindliche und Freizeitbeschäftigung mit Schutzbefohlenen geeignet.

Der „Bürraum“ ist zwar vom Hof einsehbar, ist aber nur nutzbar bei Anwesenheit von zwei erwachsenen Betreuern. Beim Zugang zur Kochnische und zu den Sanitärräumen ist die Flurtür unbedingt offen zu halten, um Transparenz zu sichern.

Ansprechpersonen für Anfragen: Herr Ronald Ehlers

Löcknitz

Als Einrichtung des Erzbistums Berlin verfügt Mia über ein eigenes Schutzkonzept.

Viereck

Kirche und Sakristei sind bei geschlossenen Türen nicht einsehbar. Hier ist wegen der Enge grundsätzlich die Tür zum Kirchenschiff offen zu halten.

Im Pfarrhaus sind Pfarrsaal, Besprechungsraum und Küche ebenfalls von außen nicht einsehbar. Hier ist die Arbeit mit Schutzbefohlenen grundsätzlich nur mit zwei Betreuern möglich, da auch bei offener Tür keine wirkliche Transparenz möglich ist.

Ansprechpersonen für Anfragen: Herr Bernhard Trömer und Herr Alexander Schultz

Anlage 3

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Erzbischöfliches Ordinariat:

Dina Gehr Martinez

Tel.: 0176/ 72 48 02 86

E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch

Tel.: 0176 / 45 98 73 46

E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de